

BILDUNG

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH

10 | 2018

SCHWEIZ

SwissSkills – die grösste Berufsschau der Welt

Kooperation und Aufteilung an Tagesschulen



Integrative oder separative Beschulung bei Behinderung?

Für den Entscheid, ob ein Kind integrativ oder separativ beschult wird, gilt grundsätzlich der Vorrang der integrierten Schulung. Die Zuweisung zur Sonderschule verlangt zudem eine qualifizierte Begründung. Strukturelle Gründe wie ungenügende Ressourcen reichen nicht.

Ein Junge mit der Diagnose Trisomie 21 besuchte integrativ den Regelkindergarten. Zum Zeitpunkt seiner Einschulung wurde gegen den Willen der Eltern der Eintritt in eine Sonderschule verfügt. Dagegen wehrten sich die Eltern bis vor Bundesgericht. Dieses verneinte einen Anspruch auf schulische Integration im konkreten Fall und wies die Beschwerde ab. Der Entscheid betont aber den grundsätzlichen Vorrang der integrierten Schulung und verlangt eine qualifizierte Begründung für die Zuweisung zur Sonderbeschulung. Strukturelle Gründe wie ungenügende Ressourcen reichen nicht.¹

Kein verfassungsmässiger Anspruch auf Integration

Zur Hauptsache hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob der betroffene Junge integrativ oder separativ beschult werden soll. Vorab hielt es fest, dass die Kantone für das Schulwesen zuständig seien und auch im Sonderschulbereich über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügen würden (Art. 62 Abs. 1 Bundesverfassung (BV)). Verfassungsrechtlich müsse ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen geboten werden. Ein darüber hinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich sei, könne mit Rücksicht auf das limitierte staatliche Leistungsvermögen von den Kantonen nicht eingefordert werden.²

Gestützt darauf sowie in Anwendung des Anspruchs auf Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) (Art. 20 BehiG) sowie des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen liessen sich sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlungen beziehungsweise eine Sonderschulung rechtfertigen. Es bestehe bloss eine Verpflichtung, die integrative Schulungsform, soweit möglich und dem Wohl des behinderten Kindes dienend, zu fördern (Art. 20 Abs. 2 BehiG).

Gemäss dem Urteil werden durch die massgebenden gesetzlichen Grundlagen einem behinderten Grundschüler somit keine absoluten Ansprüche vermittelt.³ Entsprechend gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass kein Anspruch besteht, eine Regelschule zu besuchen.

Vorrang der Integration

Allerdings hielt das Bundesgericht fest, dass der integrierten gegenüber der separierten Schulung Vorrang zukomme. Denn eine durch angemessene Fördermassnahmen begleitete Integration von behinderten Kindern in die Regelschule trage den mit dem Behindertengleichstellungsgesetz verfolgten Zielen Rechnung, den Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am

«Aufgrund der Prävalenz der Integration muss eine behinderungsbedingte Ungleichbehandlung wie die Nichteinschulung in die Regelschule gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil qualifiziert gerechtfertigt werden.»

gesellschaftlichen Leben zu erleichtern und ermögliche es ihnen, selbstständig soziale Kontakte zu knüpfen. Soweit möglich solle folglich die inklusive Schulung in der Regelschule den Normalfall bilden.

Wesentliches Entscheidkriterium

Der Vorrang der integrierten Schulung führt aber nicht dazu, dass jede separative Sonderschulung unzulässig wäre. Aufgrund der Prävalenz der Integration muss eine behinderungsbedingte Ungleichbehandlung wie die Nichteinschulung in die Regelschule gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil qualifiziert gerechtfertigt werden. Massgebend ist dabei in erster Linie das Wohl des betroffenen Kindes (Art. 20 Abs. 2 BehiG). Darüber hinaus ist die Integration von behinderten Kindern insofern begrenzt, als die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Kinder nicht ernstlich entgegenstehen darf.⁴

Nicht berücksichtigt werden dürfen strukturelle Gründe wie das Fehlen von geeigneten Räumen, gezielten Beschäftigungsangeboten, genügend ausgebildeten Lehrpersonen und damit allgemein das Fehlen von genügenden Ressourcen. Gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil sind diese Argumente nicht sachgerecht und

vor dem Hintergrund des Vorrangs der Integration unzulässig.

Interessen des behinderten Kindes wahren

Der Entscheid des Bundesgerichts ist aus rechtlicher Sicht zu begrüssen. Er verdeutlicht exemplarisch, gestützt auf welche Grundsätze der Entscheid zwischen integrativer und separativer Beschulung zu treffen ist. Die Kantone als Entscheidungsinstanzen sind in ihrer Wahl nicht frei, sondern haben die Interessen des behinderten Kindes zu wahren und die Prävalenz der Integration zu beachten.

Ein Entscheid gegen den Besuch der Regelschule darf nur erfolgen, wenn dem Wohl des behinderten Kindes in der Regelschule nicht genügend Rechnung getragen werden kann, sondern die Sonderschule Besseres zu leisten vermag. ■

Michael Merker, Christine Zanetti

¹ Bundesgerichtsurteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017.

² Bundesgerichtsurteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017; BGE 141 I 9, Erw. 3.3 mit zahlreichen Hinweisen.

³ Vgl. auch BGE 141 I 9, Erw. 5.3.2.

⁴ Bundesblatt 2001 1786, Ziff. 4.3.2.

Die Autoren

Christine Zanetti und Michael Merker sind Rechtsanwältinnen der Kanzlei Baur Hürliemann in Zürich und Baden. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im öffentlichen Recht, insbesondere im Bildungsrecht, öffentlichen Personalrecht und Verwaltungsrecht.